



# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung vom 27.05.2021 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den von der Firma Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 4.5.2021, mit der Planungsnummer 369-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl im Bereich des Grundstückes 1177, 1178, 1179, 1180 KG 81313 Zirl (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl vor:

## **Umwidmung**

### **Grundstück 1177 KG 81313 Zirl**

**rund 236 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Geflügelstall / Landwirtschaftliche Garage mit Nebenanlagen**

### **weitere Grundstück 1178 KG 81313 Zirl**

**rund 177 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Geflügelstall / Landwirtschaftliche Garage mit Nebenanlagen**

### **weitere Grundstück 1179 KG 81313 Zirl**

**rund 179 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Geflügelstall / Landwirtschaftliche Garage mit Nebenanlagen**

### **weitere Grundstück 1180 KG 81313 Zirl**

**rund 98 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Geflügelstall / Landwirtschaftliche Garage mit Nebenanlagen**

**Personen, die in der Marktgemeinde Zirl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Zirl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.



# **MARKTGEMEINDE ZIRL**

Bezirk Innsbruck-Land

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Marktgemeinde Zirl unter <http://www.mg.zirl.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister

(Mag. Thomas Öfner)

angeschlagen am: 31.05.2021

abgenommen am: 30.06.2021



**Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.**

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.zirl.at](http://www.zirl.at)

Signatur aufgebracht am 31.05.2021